

Kleinnaundorf, den 2.7.2026

1561 Thiendorf, OT Kleinnaundorf

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

1445 Radebeul

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nehme ich als unmittelbar betroffener Bürger zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung/Windenergienutzung Stellung.

Energieversorgung / Windenergienutzung nun wieder ein großes Windkraftvorranggebiet in der Rödernschen Heide (VRG 24), obwohl ein solches Plangebiet im vorausgehenden Planverfahren nach langjähriger detaillierter Prüfung und Diskussion wegen starker Konflikte mit den verschiedensten umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten im Jahre 2020 ausgeschlossen wurde. Die damals erhobenen Einwände sind offensichtlich nach wie vor uneingeschränkt gültig, werden aber weder im Planentwurf noch im sog. Umweltbericht thematisiert oder ernsthaft diskutiert. Daher halte ich diese Planung für fachlich unseriös und angreifbar.

Das Plangebiet befindet sich ca. 2...3 km entfernt von meinem Wohnort, greift erheblich in das Waldgebiet der Rödernschen Heide ein, hat ein sehr hohes Konfliktpotenzial für mehrere Schutzgüter und wird den Charakter des ländlichen Raumes auch in meinem Wohnumfeld drastisch verändern.

Seit nunmehr 15 Jahren verfolge ich die Diskussionen und die Planungen eines Windkraftvorranggebietes in der Rödernschen Heide. Ich möchte darauf verweisen, dass Windkraft im Wald sowohl durch den damaligen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich, als auch durch den jetzigen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer bei Treffen mit der BI Gegenwind Rödernsche Heide, als auch bei öffentlichen Veranstaltungen, an denen ich selbst persönlich teilgenommen habe, kategorisch ausgeschlossen wurde. Schließlich war das Gebiet auch im Regionalplan 2020 nicht enthalten. Insofern halte ich den jetzigen Plan und seine Begründung für unhaltbar.

Wie auch andere Bürger in meinem Umfeld und meine gesamte Familie, habe ich allergrößte Sorgen, dass bei Realisierung dieses Planes nicht nur die Rödernsche Heide als Waldgebiet, als Wander- und Erholungsgebiet und als Lebensraum für Tiere des Waldes sehr nachteilig verändert wird, sondern auch unser Wohnumfeld, unsere Lebensqualität und die natürliche

Umwelt westlich von Kleinnaundorf stark beeinträchtigt werden. Nicht zuletzt befürchte ich eine Entwertung meines Wohnhauses.

Daher lehne ich mit meinem momentanen Kenntnisstand diese Planung ab und fordere ihren sofortigen Stopp.

In den vergangenen Wochen habe ich mich bemüht, die Planunterlagen und insbesondere den sog. Umweltbericht zu verstehen, zu analysieren und dazu eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben. Das ist sehr schwierig, da im Hinblick auf das konkrete Plangebiet VRG24 nur unzureichende umwelt- und naturschutzfachliche Angaben gemacht werden. Zwar enthalten die sog. „Scoping-Unterlagen“ aus dem Jahre 2023 einige Aussagen und eine Tabelle zum Prüfungsbedarf. Die eigentliche Umweltprüfung bleibt jedoch weitgehend abstrakt und

schutzgutbezogene Prüfkriterien zugrunde gelegt, die für die gesamte Planungsregion zzgl. 3 km über die Planungsregion hinaus gehen sollen. Dies ist jedoch insbesondere für den östlich angrenzenden Teil der Planungsregion nicht hinreichend erfolgt (siehe unten).

Der Text des Umweltberichtes ist für einen Laien schwer zu verstehen und die komplexe Rechtsmaterie schwer zu durchschauen. Als Beispiel möchte ich hier nur die Aussagen zur sog. Umweltprüfung anführen. Auch diese sind meist sehr allgemein, schwer verständlich, oft unkonkret und widersprüchlich und schwer nachvollziehbar. Die Umweltprüfung ist offensichtlich durch unvollständige, veraltete und fehlerhafte Daten sowie durch methodische und gesetzliche Unsicherheiten geprägt, was selbst im Text hervorgehoben wird. Zwar wird dem VRG24 ein „insgesamt hohes Konfliktpotenzial für mehrere Schutzgüter“ bescheinigt. Konkrete Schlussfolgerungen daraus vermissem ich allerdings weitgehend. Folgt man den Aussagen der Scopingunterlage und des Umweltberichtes, dann dürfte das Plangebiet VRG24 überhaupt nicht in den Planentwurf aufgenommen werden.

Da gemäß § 6 Abs. 1 WindBG zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (eE) abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des

Genehmigungsplanung in VRG WEN entfallen, ist eine detaillierte und tiefgründige Betrachtung und Bewertung der Umweltverträglichkeit bereits jetzt unverzichtbar. Im Dokument heißt es dazu auf Seite 6 (Zitat): „Daher sollen die Einwirkungen auf die Schutzgüter bereits auf der übergeordneten Planungsebene eingehend berücksichtigt werden.“ Dies wurde für das Plangebiet VRG24 offenbar nicht konsequent durchgeführt.

Auch heißt es auf Seite 10: „Für die Ermittlung von umweltbezogenen Konflikten werden schutzgutbezogene Prüfkriterien zugrunde gelegt, die für die gesamte Planungsregion zzgl. 3 km über die Planungsregion hinaus ermitteln wurden...“. Im Hinblick auf die Rödersche Heide müssten demnach sowohl die Kiesabbaugebiete als auch das geplante Windkraftvorranggebiet in der Laußnitzer Heide explizit und eingehend betrachtet werden. Sei es, wegen der Auswirkungen auf die zusammenhängenden Waldgebiete, sei es wegen der Auswirkungen auf

den Wasserhaushalt, oder sei es wegen der Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung durch Emissionen von Luftschadstoffen und Infraschall. Ganz zu schweigen von der Umzingelung der Ortschaften mit großflächigen Änderungen des Gebietscharakters (industrielle Überprägung). Dies ist nicht erkennbar.

Da die Planungsziele, insbesondere der sog. Flächenbeitragswert, als unanfechtbar dargestellt werden, gerät das ganze Beteiligungsverfahren zur Farce!

Mich befremdet, dass weder die Planunterlagen noch der sog. Umweltbericht eine ganzheitliche und detaillierte fachliche Betrachtung und Bewertung der Umweltverträglichkeit des erwartbaren Eingriffs durch die Planung und Realisierung des Gebietes VRG24 in Wald, Natur und Landschaftsbild enthalten, sei es in der Bauphase, sei es später im Betrieb und sei es beim irgendwann erforderlichen Rückbau. Und dass, obwohl im Umkreis von ca. 5 km um meinen Wohnort weitere Planungen laufen, die großflächige Eingriffe in die Wälder in unserer unmittelbaren Nachbarschaft vorsehen, wie z.B. das geplante Windvorranggebiet in der Laußnitzer Heide und die Kiesabbaugebiete bei Würschnitz.

Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern...“. Ihre Planung steht zu diesem Ziel in krassem Widerspruch und ist daher abzulehnen.

Die Rödersche Heide und ihr Umfeld besitzen eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Region. Zunehmend zieht das Gebiet auch Touristen von weither an. Wander- und Radwege, der Brettmühlenteich, die Zschornaer Teiche sowie touristische Angebote prägen den besonderen Charakter dieses Landschaftsraumes. Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 250 Metern würden das Landschaftsbild dauerhaft verändern. Hinzu kommen technische Infrastruktur, nächtliche Hindernisbefeuerung und zusätzliche Erschließungsmaßnahmen. Der Verlust an Landschaftsqualität und Erholungswert ist im Rahmen der planerischen Abwägung definitiv nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Trinkwasserschutzgebieten. Die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge. Deshalb sollte bereits auf Ebene der Regionalplanung das Vorsorgeprinzip gelten. Aus den Planunterlagen wird für mich nicht ausreichend deutlich, wie mögliche Auswirkungen auf Boden, Grundwasser und Trinkwasser bewertet wurden und wie Restrisiken dauerhaft minimiert werden sollen. Gerade weil sich Beeinträchtigungen des Grundwassers häufig erst langfristig zeigen, sollte diesem Belang ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden.

Obwohl der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ein wesentliches Ziel staatlicher Planung ist, wird dieser Aspekt im Planentwurf und im Umweltbericht nur oberflächlich behandelt. Neben den gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz bestehen weiterhin Fragen hinsichtlich möglicher Auswirkungen von tieffrequentem Schall, Infraschall, Schattenwurf und nächtlicher Befeuerung. Die wissenschaftliche Bewertung dieser Themen wird weiterhin kontrovers diskutiert. Insofern sind gesundheitliche Risiken nicht sicher auszuschließen. Aus meiner Sicht sollten diese Bedenken im Sinne des Vorsorgegedankens ernst genommen und transparent behandelt werden

Ganz grundsätzlich möchte ich auch mein Unverständnis äußern, dass ausgerechnet der Klimaschutz als Begründung für die großflächigen Eingriffe in unsere gewachsenen Wälder herangezogen wird. Nach allgemeinem Verständnis ist gerade der Wald wichtig für den Klimaschutz und eine wichtige CO₂-Senke, weil er CO₂ bindet und das Klima positiv beeinflusst. Insofern halte ich es für kontraproduktiv, zynisch und unverantwortlich, für den Schutz des Klimas solche großflächigen Eingriffe in die Wälder zu planen.

Ich lehne daher diese Planung ab und fordere die Herausnahme des Gebietes VRG24 aus dem Planentwurf.

Mit freundlichen Grüßen,

1561 Thiendorf, OT Kleinnaundorf